

Satzung des Fördervereins

„Freunde der Deutschen Höheren Privatschule (DHPS) Windhoek e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde der Deutschen Höheren Privatschule (DHPS) Windhoek e.V.“

1.2 Er hat seinen Sitz in D-24999 Wees, Schmiedestraße 5 und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

1.3 Er wird im Schriftverkehr auch als „Förderverein DHPS Windhoek e.V.“ abgekürzt und im Folgenden „Förderverein“ genannt.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch ideelle und finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Vereins „Deutscher Schulverein Windhoek (1949)“ als Träger der „Deutschen Höheren Privatschule Windhoek (DHPS)“.

2.3 Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle und materielle Unterstützung, sowie Förderung von Aktivitäten der „Deutschen Höheren Privatschule Windhoek (DHPS)“ und des angegliederten Internats, die durch andere Einrichtungen nicht oder nicht ausreichend gefördert, unterstützt oder bezuschusst werden, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen der Schule
- Unterstützung von Klassen- und Tagesfahrten
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen
- Finanzierung von Honorarkräften
- Renovierungen
- Finanzielle Unterstützung von sozial benachteiligten Schülern.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

3.2 Beitrittsanträge sind formlos an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitglieds
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch Nichtentrichten des Beitrages bis 6 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres

3.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Kalenderjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zugeben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

4.4. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt durch die Tätigkeit des Vereins unberührt.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- durch Beiträge
- durch Spenden

- durch Einnahmen aus Aktivitäten / Veranstaltungen

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

5.3 Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden. Diese erfolgen in Form von Geld, Sachspenden und durch personenbezogene Patenschaften im Schulverein der DHPS. Der Vorstand achtet darauf, dass die Spenden nur zur Förderung des gemeinnützigen Förderungszweckes verwendet werden und stellt bejahendenfalls hierüber den Spendern eine Spendenbescheinigung aus.

5.4 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassierer(in) / dem Kassierer
4. der Schriftführer(in) / dem Schriftführer

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die/der Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 1000,00 € ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.

Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmechanismen und den Anfall des Vereinsmögens bei Auflösung.

6.3 Mitgliederversammlung

6.3.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr wenn möglich im zweiten Quartal.

Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

6.3.2 Die MV wählt:

- a) den Vorstand
- b) zwei Kassenprüfer(innen)

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer(innen) werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstellen jährlich einen Kassenprüfbericht.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

6.3.3 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6.3.4 Die MV ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, deren E-Mail Adresse dem Vorstand bekannt ist, werden per Mail eingeladen, alle anderen Mitglieder per Brief. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6.3.5 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist beschlussfähig.

6.3.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6.3.7 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

6.3.8 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel die/der Schriftführer(in). Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein(e) Protokollführer(in) gewählt.

Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderungen

7.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Zweck des Vereins kann nicht geändert werden.

7.2 Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

7.3 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vereinsauflösung

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Verein „Weltverband Deutscher Auslandsschulen e.V. (Berlin)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereins „Freunde der Deutschen Höheren Privatschule (DHPS) Windhoek e.V.“ am 19.10.2013 in Wees wurde die geänderte Satzung mit dem vorgenannten Wortlaut angenommen.